

HAUPTSATZUNG

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen in seiner Sitzung am 29.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung und Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Landolfshausen".
- (2) Die Gemeinde ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Radolfshausen.

§ 2 Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt: " Im roten Schild eine eingebogene, gestürzte, unten offene, silberne Spitze. Darin eine aus dem Schildfuß hervorkommende Sumpfdistel mit grünem Stengel, grünen Blättern und zwei Blüten mit roten Staubgefäßen. "
- (2) Das Dienstsiegel enthält im inneren Feld das beschriebene Wappen und die Umschrift "Gemeinde Landolfshausen, Landkreis Göttingen".

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 510 € nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Es wird ein Verwaltungsausschuss gebildet.
Neben dem Bürgermeister gehören diesem zwei Beigeordnete an.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister, vertreten.
- (2) In allen anderen Angelegenheiten wird er durch den allgemeinen Verwaltungsvertreter vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates/in Pressemitteilungen/im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Aushangzeit beträgt eine Woche, wenn nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Landolfshausen vom 10.07.1997 außer Kraft.

Landolfshausen, den 30.11.2001

(Schlieper)
Bürgermeister